

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
57	18.04.2013	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9.BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG; Vorhaben Veltel, Rheine	118
58	23.04.2013	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9.BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG; Vorhaben Beckmann, Rheine	119
59	17.04.2013	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Strönfeld", Gemeinde Metelen, Kreis Steinfurt	121
60	17.04.2013	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Feuchtgebiet Saerbeck", Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt	124
61	23.04.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2013 vom 23. April 2013	127
62	03.04.2013	Haushaltssatzung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt für das Haushaltsjahr 2013	129
63	24.04.2013	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)	132
64	15.04.2013	Bekanntmachung der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land am 13.05.2013	133

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

1,70 €

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

57. Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9.BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG; Vorhaben Veltel, Rheine

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat Herrn Franz Veltel, Zur Gantenburg 25, 48432 Rheine mit Datum vom 16.04.2013 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 7.1 Spalte 1, Buchstabe c) (40 000 Mastgeflügelplätze und mehr) des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen.

Anlagen- und Genehmigungsumfang (BE bedeutet: Betriebseinheit):

BE:	Nutzung:	Neubau:	Kapazität:
1	2 Hähnchenmastställe	Neubau	84.000 Tierplätze
1	3 Futtersilos a 40m ³	Neubau	120 m ³ Gesamtinhalt
1	2 Flüssiggastanks	Neubau	2 x 4,8 m ³

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 32, Flurstück 38 errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen und Nebenbestimmungen zum Bau-recht, Immissionsschutzrecht, Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Berufsgenossen-schaft, Abfall- und Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Landschaftsschutzrecht, Gesund-heitsrecht und Veterinärrecht ergangen.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.“

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen während der Dienststunden zur Einsicht bei der

Kreisverwaltung Steinfurt - Umweltamt SG 67/3, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt, Raum 519 aus (Tel.: 02551 69 – 0 bzw. Internet: www.kreis-steinfurt.de).

Die Kreisverwaltung Steinfurt ist grundsätzlich von Montag bis Freitag von 8 bis 16.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 13 Uhr für Sie da. Für zusätzliche Termine ist selbstverständlich eine Terminvereinbarung möglich. Es wird empfohlen, zur Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 02551 69 - 2509 oder 2542 oder per e-Mail umwelt-undplanungsamt@kreis-steinfurt.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Steinfurt, 18.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt- und Planungsamt
Az.: 566.0003/13/0701C1
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 12/2013/57

58. Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9.BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG; Vorhaben Beckmann, Rheine

Das Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat Herrn Alfons Beckmann, Möllerhookstraße 51, 48432 Rheine mit Datum vom 18.04.2013 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 4 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und Nr. 7.1 Spalte 1, Buchstabe g) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen.

Anlagen- und Genehmigungsumfang (BE bedeutet: Betriebseinheit):

BE	Nutzung	Neubau	Nutzung
1	Schweinemaststall	Neubau	2.732 Mastplätze
2	Futtersiloanlage	Neubau	6 Hochsilos
3	Güllehochbehälter	Neubau	1.918 m ² Inhalt
4	Güllehochbehälter	Neubau	1.741 m ³ Inhalt

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 142, Flurstück 55 errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen und Nebenbestimmungen zum Bau-recht, Immissionsschutzrecht, Satzungsrecht der landwirtschaftlichen Berufsgenossen-schaft, Abfall- und Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Landschaftsschutzrecht, Gesund-heitsrecht und Veterinärrecht ergangen.

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.“

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen während der Dienststunden zur Einsicht bei der Kreisverwaltung Steinfurt – Umwelt- und Planungsamt SG 67/3, Tecklenburger Str. 10 in 48565 Steinfurt, Raum 519 (Tel.: 02551 69 – 0 bzw. Internet: www.kreis-steinfurt.de) aus.

Die Kreisverwaltung Steinfurt ist grundsätzlich von Montag bis Freitag von 8 bis 16.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 13 Uhr für Sie da. Für zusätzliche Termine ist selbstver-ständiglich eine Terminvereinbarung möglich. Es wird empfohlen, zur Einsichtnahme ei-nen Termin zu vereinbaren (Tel.: 02551 69 - 2509 oder 2542 oder per e-Mail umwelt-undplanungsamt@kreis-steinfurt.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Steinfurt, 23.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0003/13/0701G1
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 12/2013/58

59. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Strönfeld", Gemeinde Metelen, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - beabsichtigt, das Gebiet "Strönfeld", Gemeinde Metelen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet zu aktualisieren und erneut auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 251,32 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Metelen

Flur	48	Flurstücke	84, 86
Flur	49	Flurstück	122
Flur	50	Flurstücke	1 - 14, 16 - 18, 20 - 22, 33 - 48, 50 - 53, 55 - 58, 60, 61, 63 - 74, 75 tlw., 77 - 87, 94, 95, 97, 100 - 103, 110, 113 tlw., 118 -121, 124 - 126, 128 - 135
Flur	51	Flurstücke	11 tlw., 14 - 21, 23 - 25, 30 tlw., 33, 61 tlw., 166 tlw. 168 , 169, 172-178
Flur	52	Flurstücke	34 tlw., 44 tlw., 46, 50, 53, 96, 105, 208, 227 tlw., 237, 238

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

06.05.2013 bis 03.06.2013

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Zimmer 343
Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a.

Adresse oder Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch beim

Bürgermeister
Gemeinde Metelen
Sendplatz 18
48629 Metelen

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken sind jedoch gem. § 42 c des Landschaftsgesetzes ausschließlich bei der Unteren Landschaftsbehörde vorzubringen.

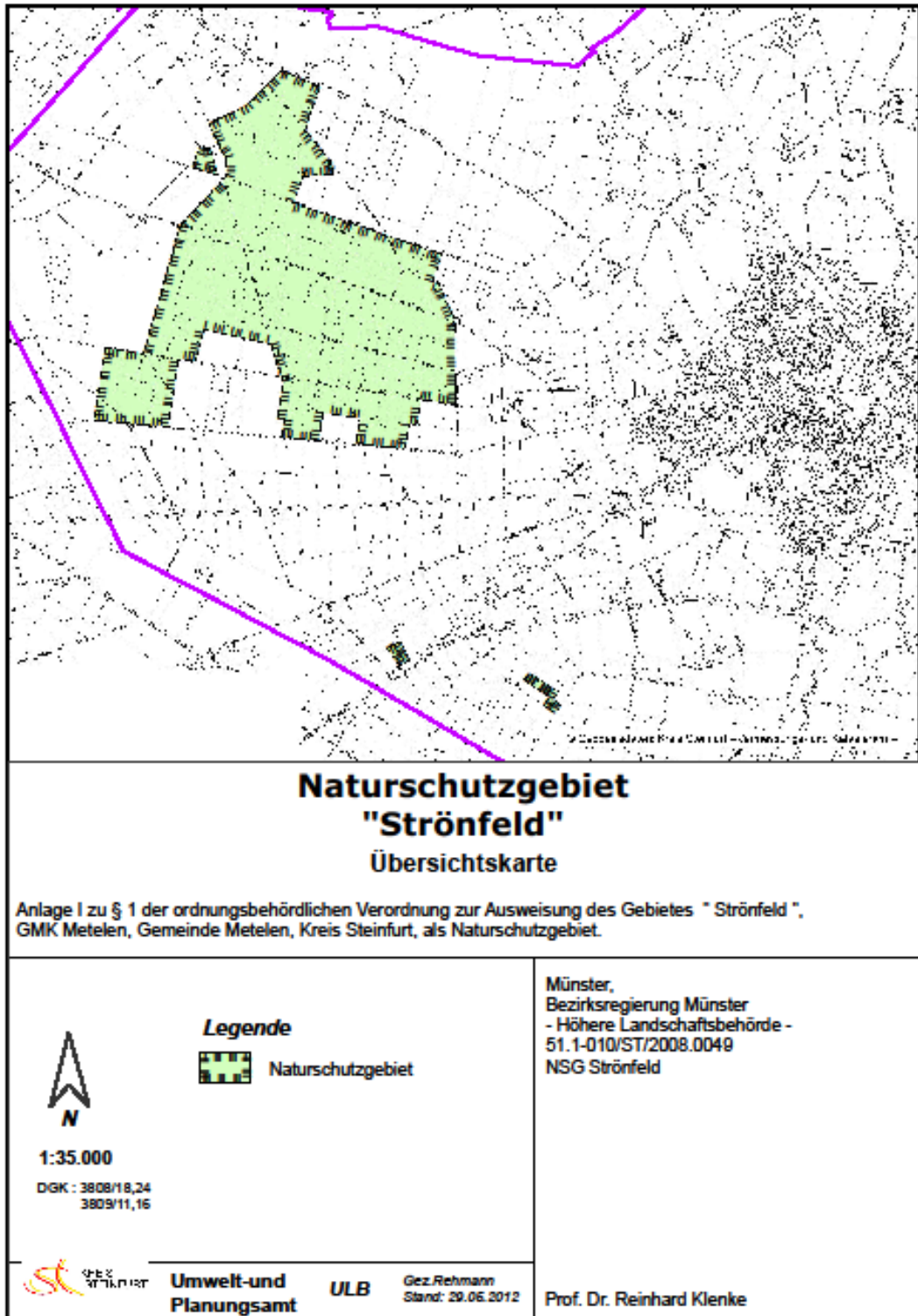
Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Steinfurt, 17.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücker
(Amtsleiter)

Kreis Steinfurt 12/2013/59



60. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Feuchtgebiet Saerbeck", Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Feuchtgebiet Saerbeck", Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet zu aktualisieren und erneut auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 252,27 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Saerbeck

Flur	21	Flurstücke	19 - 21, 26, 27, 29, 55
Flur	22	Flurstücke	37 - 39, 41, 43, 44, 45 tlw., 46 - 49, 53, 54, 57, 58
Flur	23	Flurstücke	6 - 8, 11 - 16
Flur	24	Flurstücke	28 tlw., 29 - 31, 34 tlw., 39 tlw.
Flur	25	Flurstück	14
Flur	26	Flurstücke	1 - 3, 17 tlw., 29 tlw., 30, 33, 36
Flur	30	Flurstücke	1, 18 tlw., 21
Flur	33	Flurstücke	7, 23, 26

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

06.05.2013 bis 03.06.2013

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Zimmer 343
Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse oder Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch beim

Bürgermeister
Gemeinde Saerbeck
Ferrières - Str. 11
48369 Saerbeck

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken sind jedoch gem. § 42 c des Landschaftsgesetzes ausschließlich bei der Unteren Landschaftsbehörde vorzubringen.

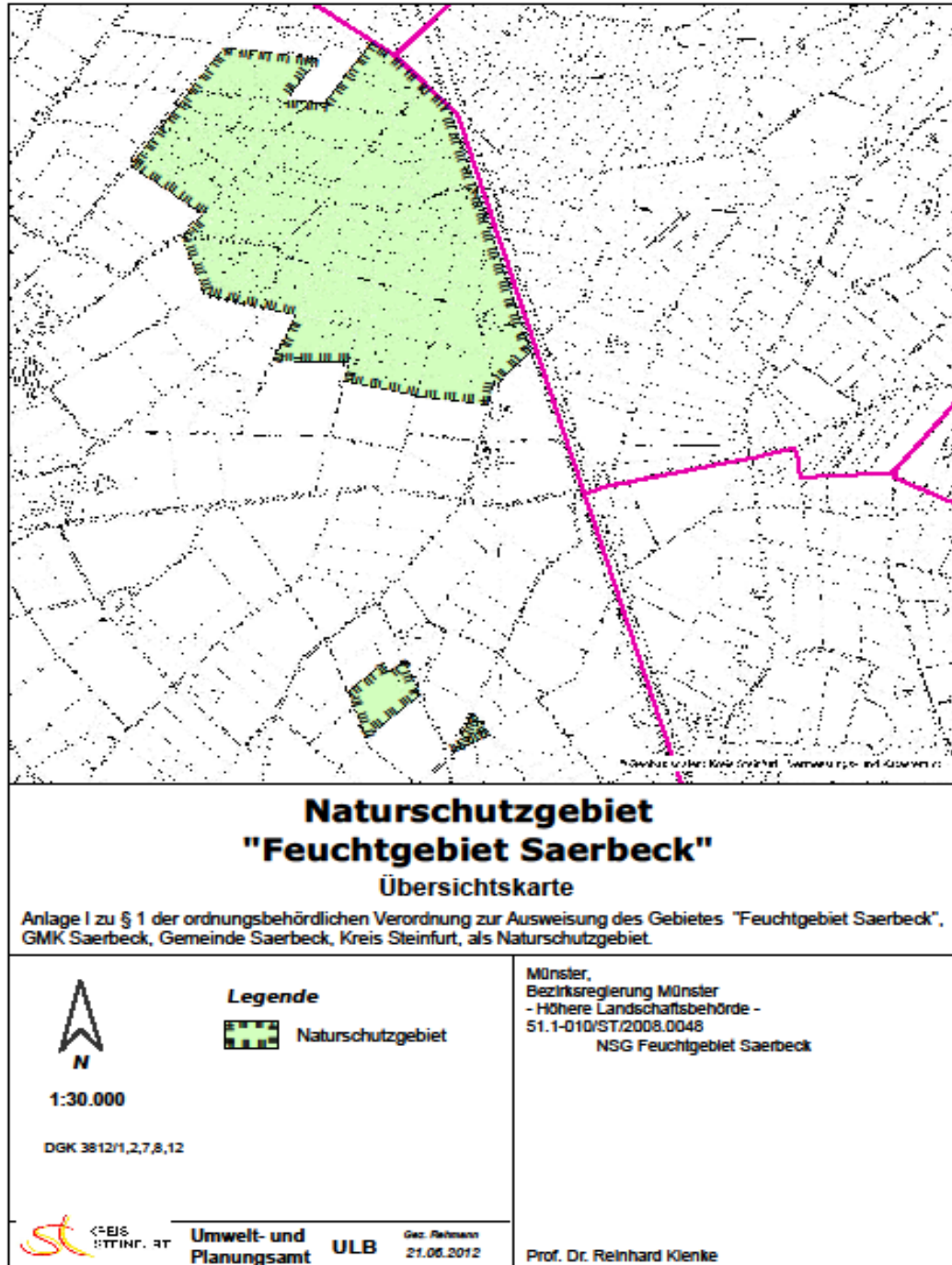
Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Steinfurt, 17.04.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücken
(Amtsleiter)

Kreis Steinfurt 12/2013/60



61. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2013 vom 23. April 2013

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.092.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.598.950,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.527.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.463.250,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.219.250,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.776.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **506.150,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 230 v.H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v.H. |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48563 Steinfurt mit Bericht vom 19.03.2013 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 08.04.2013 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung einschl. Produkthaushaltsplan mit Anlagen sowie die festgestellte Schlussbilanz zum 31.12.2011 zur Kenntnis genommen hat. Gleichzeitig hat er zu der im § 4 der Haushaltssatzung auf 506.150 € festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO NRW erteilt und gegen die satzungrechtlichen Festsetzungen keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus

der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 23. April 2013

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 12/2013/61

62. Haushaltssatzung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 04.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	760,445 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	760,445 €

im Finanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	716.445 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	662.145 €
den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Es wird eine Umlage gem. § 19 Abs. 1 GkG i.V.m. § 11 der Verbandssatzung zur Deckung des Finanzbedarfs in Höhe von 683.320 € wie folgt erhoben:

50 % nach dem Verhältnis der Schülerzahlen

50 % nach dem Verhältnis der Steuerkraftzahlen und

Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NW

Auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich. Dies gilt auch, soweit über- und außerplanmäßige Mittel zur Verwendung zweckgebundener Erträge bzw. Einzahlungen erforderlich sind.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben gelten als unerheblich, soweit sie im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € betragen. Werden überplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben von mehr als 10.000 € erforderlich, so gelten sie dann auch noch als unerheblich, wenn sie 50 % der Ermächtigung (einschließlich Übertrag aus Vorjahren) nicht überschreiten, höchstens jedoch 25.000 €.

Die Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben obliegt bis zu einem Betrag von 10.000 € der Kämmerin, darüber hinaus dem Verbandsvorsteher.

Der Wert für geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 1.000 € festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben unterhalb dieser Grenze werden der Zweckverbandsversammlung nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 7

Oberhalb der Wertgrenze von 30.000 € sind Investitionen im Teilfinanzplan einzeln auszuweisen (§ 4 Abs. 4 GemHVO).

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage im § 5 ist vom Landrat des Kreises Steinfurt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 21.03.2013, Az.: 20.15.61.21 erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Schulverbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 03.04.2013

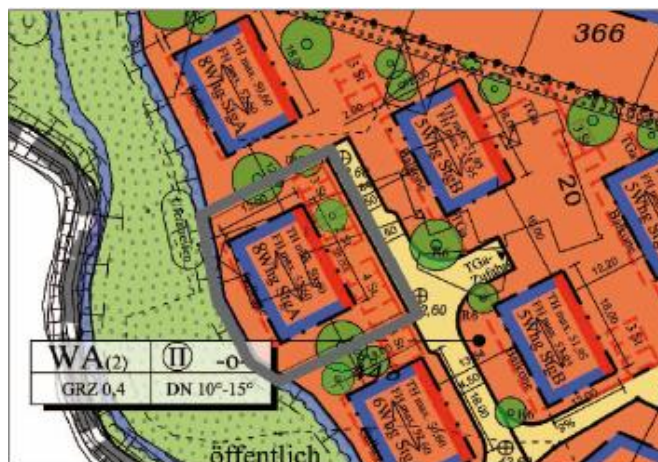
Schulverband der Förderschule in Steinfurt
Der Vorsitzende der
Schulverbandsversammlung
gez. Paus
Kreis Steinfurt 12/2013/62

63. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 14. März 2013 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligungen und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Der Änderungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze dargestellt:



In dem Änderungsbereich wird die Planzeichnung entsprechend der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude im Baugebiet WA₂ zugunsten des gekennzeichneten, mittleren Wohngebäudes geändert. Zulässig sind gegenüber den bisher 6 nunmehr höchstens 8 Wohnungen. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf dieses Wohngebäude und hat keine Auswirkungen auf die Gebäudekubatur und die festgesetzten Baugrenzen. Parallel werden zur Deckung des Stellplatzbedarfs 6 weitere Stellplätze oberirdisch auf dem Baugrundstück im Änderungsbereich ausgewiesen.

Der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom 6. Mai 2013 bis 7. Juni 2013 im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, Zimmer 205, 206, Saerbeck, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie

die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 24.04.2013

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 12/2013/63

64. Bekanntmachung der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land am 13.05.2013

Die nächste öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land findet am Montag, dem 13.05.2013 um 16.00 Uhr in der Barbara-Schule in Mettingen, Wieher Kirchweg 78, statt.

Tagesordnung:

1. Niederschrift der letzten Sitzung vom 05.03.2012
2. Benennung eines Mitgliedes, das die Niederschrift der laufenden Sitzung mitunterzeichnet
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
4. Jahresrechnung 2012
5. Haushaltssatzung für das Haushalt 2013
6. Bericht über die Entwicklung der Förderschulen und sonderpädagogische Förderung durch Schulrat Dirk Wasmuth – Schulamt für den Kreis Steinfurt –
7. Darstellung der schulischen Situation durch die Schulleiterin Frau von Bargen
8. Anfragen und Mitteilungen

Mettingen, 15.04.2013

Der Vorsitzende der
Schulverbandsversammlung
des Schulverbandes
Nördliches Tecklenburger Land
gez. Bertmer

Kreis Steinfurt 12/2013/64